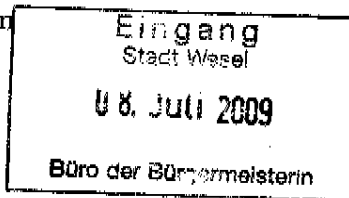




Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Hansestadt Wesel
Frau Bürgermeisterin
Ulrike Westkamp
Postfach 10 07 60
46467 Wesel



- FDP
1. ~~II~~, ~~III~~, ~~IV~~, FB 1
2. ~~Friedrich~~
3. Info Presse
4. Frau Westkamp

L.R.

Klaus Beer
Ministerialrat
Leiter des Referates E 18
Umweltschutz im Eisenbahnbereich
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4180
FAX 0228 300-807 4150
E-MAIL klaus.beer@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de



Freiheit
Einheit
Demokratie

BETREFF **Ausbau der Betuwe-Linie von der niederländischen Grenze bis Oberhausen**

AZ E18/14.86.15/1 W 09
DATUM Bonn, 30.06.2009

Sehr geehrte Frau Westkamp,

ich danke Ihnen auch im Namen von Herrn Bundesminister Wolfgang Tiefensee für Ihre Schreiben vom 13.03.2009 zu Ausbau der Betuwe-Linie von der niederländischen Grenze bis nach Oberhausen und bitte zunächst um Verständnis für die Verzögerung der Beantwortung, bedingt auch durch die aktuellen Entwicklungen. Herr Minister Tiefensee hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Beiliegend übersende ich Ihnen eine Stellungnahme der DB Netz AG zu Ihrem Forderungskatalog aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 10. März 2009.

Lärmschutzmaßnahmen an Bahnanlagen im Zuge der Lärmvorsorge werden entsprechend den §§ 41 bis 43 und 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 1193) und der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) durchgeführt; diese gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf den Bau neuer und die wesentliche Änderung vorhandener Schienenwege. Dies umfasst im wesentlichen Neubaustrecken sowie vorhandene Streckenabschnitte, die um ein Gleis oder mehrere Gleise baulich erweitert werden oder in denen durch erhebliche bauliche Eingriffe eine in der Verordnung



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Freiheit
Einheit
Demokratie

SEITE 2 VON 3

näher bestimmte Pegelerhöhung bewirkt wird. Die Deutsche Bahn AG ist dann gehalten sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel für den von der Eisenbahnstrecke ausgehenden Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Der Umfang der Lärmschutzmaßnahmen im einzelnen wird in einem Planrechtsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) festgelegt, in dem die Zulässigkeit des Vorhabens selbst – einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle übrigen von dem geplanten Vorhaben berührten öffentlichen Belange – festgestellt wird. Durch dieses Verfahren werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Bau Betroffenen rechtsgestaltend geregelt; die DB AG selbst hat dabei keinen Spielraum im Sinne eines eigenen Ermessens.

Das Bundesministerium für Verkehr ist an Planfeststellungsverfahren für Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG nicht beteiligt. Das Verfahren hat dem Gebot einer fairen Gestaltung des Verfahrens zu genügen. Das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde darf in seiner Verfahrensgestaltung keiner Einflußnahme ausgesetzt werden, die ihm die Freiheit zu einer planerischen Gestaltung faktisch nimmt oder weitgehend eingeschränkt (so auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. Dezember 1986, Az.: 4 C 13/85, BVerwGE 75, 214 - 262).

Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse eines jeden einzelnen Betroffenen, die eigenen Belange, Forderungen und Vorschläge in Form von Einwendungen in das Planfeststellungsverfahren einzubringen, damit sie vom Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde in die Abwägung aller Belange einbezogen werden können. Gegen einen Planfeststellungsbeschluß steht jedem Einwender zudem der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Beer